



**HAFENCITY**  
HAMBURG 

HafenCity Hamburg GmbH, Osakaallee 11, 20457 Hamburg

HAFENCITY

21. April 2015

HafenCity Hamburg

**Auftrags-Nr.:150409L Erschließungspla-  
ner Olympia**

**Projekt: Olympia**

**Az: 9.116.1**

**KG: BNK 1-4**

**Herr/ Frau**

**Telefon:**

**E-Mail:**

**Datum: 21.04.2015**

### Vertrag über Planungsleistungen

zwischen

Argus

Vertreten durch

Admiralitätsstraße 59

20459 Hamburg

- nachstehend „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt -

und

der HafenCity Hamburg GmbH (HCH), diese vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsleitung, Osakaallee 11, 20457 Hamburg

und die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU), vertreten durch den

- nachstehend „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt -

**Projekt: Masterplanung Olympia 2024/2028**

**Leistung: Erschließungsplanung**

Hiermit erhalten Sie den Auftrag über die o.g. Leistungen gemäß Ihrem anliegenden Angebot für das o.g. Bauvorhaben. Die Auftragssumme beträgt **€49.387,47** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## § 1. Auftragsgrundlagen

- 1.1 Vertragsbestandteile sind, bei Widersprüchen in der nachstehenden Reihenfolge
- dieser Vertrag,
  - die Allgemeinen Vertragsbestimmungen – AVB – zu den Verträgen für freiberuflich Tätige, Ausgabe 2009 (Hamburg), jedoch ohne §§ 1 Abs. 6, 6 Satz 3, 7, 8 Abs. 1 und Abs. 2, 10, 11, 12, 13 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4,
  - Angebotsaufforderung vom 18. März 2015 einschließlich dem Leistungsbild
  - Ihr Angebot vom 01. April 2015.
  - Vertraulichkeitsvereinbarung
- 1.2 Ausdrücklich ausgeschlossen werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, und zwar auch dann, wenn sich der AN im zukünftigen oder vergangenen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist bzw. darauf bezogen oder hingewiesen hat.

## § 2. Leistungsbild / Leistungsumfang/ Vergütung

- 2.1 Das beauftragte Leistungsbild beinhaltet die nachfolgenden Leistungen:  
**Erschließungsplanung Kernareal Olympia 2024 „Kleiner Grasbrook“- Begleitung der Masterplanung: Leistungsbild für die verkehrliche Beratung/ Erschließungsplanung, wie mit Angebotsabfrage vom 18.März 2015 versandt.**

Das Ergebnis jeder Leistungsinhalte ist darzustellen, dem AG zu erläutern und mit ihm zu erörtern.

- 2.2 Von besonderer Bedeutung für die Erstellung des Masterplans und den darauf aufbauenden öffentlichen und politischen Diskussionen sind die Kostendaten. Der AN wird im Rahmen seiner Leistungserbringung die Kostendaten der Erschließungsplanung für das Projekt ermitteln und dem Masterplaner übergeben. Den sodann mitgeteilten Betrag vereinbaren die Parteien als Beschaffenheit des Werkes („Teil-Kostenbudget Erschließung“). Es wird klargestellt, dass das Kostenbudget keine Baukostenvereinbarung im Sinne von § 6 Abs. 3 HOAI darstellt. Der AG und der AN vereinbaren das Kostenbudget als Kostengrenze, die nicht überschritten werden darf. AN ist daher verpflichtet, seine Leistungen für das Projekt so zu erbringen, dass das Projekt im Rahmen des Kostenbudgets errichtet werden kann. Dabei ist der AN auch verpflichtet, die in den jeweiligen Kostengruppen genannten Einzelbudgets einzuhalten, solange der AG einer Verschiebung der Kosten innerhalb der Einzelbudgets nicht im Vorfeld schriftlich zugestimmt hat.

Zeigt sich während des Fortgangs der Planung, dass das Kostenbudget oder eines oder mehrere Einzelbudgets (letztere auch bei Einhaltung des Gesamtbudgets) überschritten werden, ist der AN verpflichtet, durch eine Änderung seiner Planung die Gesamtkosten zu reduzieren. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern eine Überschreitung des Kostenbudgets oder der Einzelbudgets droht. Dabei hat der AN Handlungsoptionen und Einsparungsmöglichkeiten zu ermitteln und dem AG mitzuteilen. Der AN hat Anregungen und Empfehlungen des AG oder dessen Beratern Folge zu leisten und die Planung gemäß den Vorgaben des AG unentgeltlich zu ändern, sofern dies zur Einhaltung des Kostenbudgets erforderlich ist. Der AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom AN eine

Neuberechnung des Kostenbudgets zu verlangen, das Kostenbudget neu zu definieren und / oder Kostenbegrenzungen für einzelne von AN geschuldete Leistungen festzulegen.

- 2.3 Die Vergütung für sämtliche nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen beträgt maximal **€49.387,47** inkl. Nebenkosten zzgl. USt. Diese Summe stellt ein Kostendeckel für die zu erbringende Leistung dar. Liegt der nachzuweisende tatsächliche Zeitaufwand insgesamt oder in bei einzelnen Positionen darunter, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand. Grundlage dafür sind die im Angebot angegebenen Stundensätze.
- 2.4 Der AG ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs sowie die Ausführung zusätzlicher Leistungen anzuordnen. In einem solchen Fall ist der AN verpflichtet, diese Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen auszuführen, soweit sein Geschäftsbetrieb auf solche Leistungen eingestellt ist. Das Honorar ist (ggf. nach § 10 HOAI) anzupassen.

Sind die Parteien über die Frage, ob eine geänderte oder zusätzliche Leistung vorliegt, oder über die Höhe einer Honoraranpassung uneinig, ist der AN trotzdem zur Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung verpflichtet, wenn der AG dies schriftlich anordnet.

### **§ 3. Termine und Ausführungsfristen**

- 3.1 Der AN und der AG vereinbaren hinsichtlich der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen (Pläne und Kostendaten etc.) folgende Termine als verbindliche Vertragstermine:

- Beginn Planung: ..... April 2015
- Durchführung Workshop: ..... vier Wochen nach Beginn
- Vorlage erste Ergebnisse: ..... Mai 2015
- Vorlage Unterlagen für Referendum: ..... 31.07.2015
- Abgabe aller Unterlagen in fertiger und abgestimmter Form: ..... 30.09.2015
- Ende Nachlaufphase: ..... Oktober 2015

Soweit der AN im Rahmen seiner Leistungserbringung Terminpläne zu erstellen und fortzuschreiben hat, hat er diese verbindlichen Vertragstermine zwingend zu berücksichtigen. Die Termine sind mit dem AG abzustimmen.

- 3.2 Der AN ist verpflichtet, alle nach diesem Vertrag beauftragten Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass sowohl mit dem AG abgestimmte als auch alle mit anderen beteiligten Masterplanern vereinbarte Termine eingehalten werden und nicht gefährdet sind.

### **§ 4. Ansprechpartner**

Ansprechpartner auf Seiten des AG sind [REDACTED]

Ansprechpartner auf Seiten des AN ist [REDACTED]

### **§ 5. Zahlung / Rechnungslegung**

- 5.1 Sämtliche Rechnungen sind in 2facher Ausfertigung an den AG zu übersenden, bei der HCH **einzureichen** und müssen die steuerrechtlichen Vorgaben beachten (z. B. § 14 UStG). Insbesondere sind anzugeben:

- die vom Finanzamt erteilte Steuernummer,
- die Auftrags-Nr. gem. Seite 1 dieses Auftrages,
- die genauen Auftrags- und Projektbezeichnungen gem. Seite 1,
- der Zeitraum der Leistungserbringung der in Rechnung gestellten Leistungen.

5.2 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die HCH. Die Zahlung erfolgt durch die BSU. Die Rechnungsadresse ist:

**Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Amt für Landes- und Landschaftsplanung :  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg**

### **§ 6. Haftung / Verantwortung**

6.3 Alle Leistungen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind zu beachten. Ferner müssen die Leistungen den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

6.4 Der AN haftet für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und technischen Bestimmungen und Vorgaben. Öffentlich-rechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Insbesondere sind folgende Regelwerke einzuhalten:

- [ZTV-Ing.]
- Plast

6.5 Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Der AN hält den AG von Ansprüchen Dritter frei.

6.6 Zur Absicherung von Ersatzansprüchen von AG aus diesem Vertrag hat AN eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen

für Personenschäden	1.000.000€
für Sachschäden	1.000.000€
für sonstige Schäden	1.000.000€

abzuschließen, die für die gesamte Dauer dieses Vertrags aufrecht zu erhalten und pro Versicherungsjahr mindestens zweimal pro Jahr zur Verfügung stehen müssen. Der Versicherungsschutz muss während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten bleiben und ist dem AG jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

AN tritt den Freistellungsanspruch gegen seinen Berufshaftpflichtversicherer an den AG ab, sofern AG Geschädigter Dritter ist. Im Übrigen tritt AN seinen Freistellungsanspruch nach dessen endgültiger Feststellung an den AG ab. AG nimmt die Abtretung an

6.7 Der AN trägt die Kosten der Versicherungen.

- 6.8 Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich anzuzeigen, sofern und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht und durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Dauer dieses Vertrags wiederherzustellen.

### **§ 7. Urheber- und Nutzungsrechte**

- 7.1 Ein etwa entstehendes Urheberrecht an den Leistungen des AN steht allein dem AN zu. Der AN räumt dem AG das ausschließliche, uneingeschränkte und übertragbare Nutzungsrecht ein, unabhängig davon, ob ein Urheberrecht entstanden ist oder nicht. Insbesondere darf der AG die Pläne, Unterlagen und sonstigen Leistungen des AN für das Bauvorhaben ohne Zustimmung und Mitwirkung des AN uneingeschränkt räumlich, zeitlich und inhaltlich nutzen, bearbeiten, veröffentlichen und ändern, sowie das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN ändern. Bei Entstehen eines Urheberrechts besteht allerdings nur dann ein Änderungsrecht des AG, wenn nach einer Interessenabwägung die Belange des Urhebers bezüglich seiner urheberrechtlich geschützten Planung hinter den gleichfalls schutzwürdigen Interessen des AG zurücktreten.
- 7.2 Der AG ist, auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages, berechtigt, die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des AN zu vollenden.
- 7.3 Soweit der AN Gutachten und Studien im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 8 Hamburgisches Transparenzgesetz (HmbTG) erstellt, gilt zudem folgendes:
- a. Der AG ist gem. §§ 3 Abs. 1 Nr. 8, 10 Abs. 3 HmbTG verpflichtet, Gutachten und Studien (im Folgenden: das Werk) im Informationsregister zu veröffentlichen und jedermann unentgeltlich zu jedweder freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch kommerzielle Zwecke, zu überlassen.
  - b. Soweit das Werk urheberrechtlich schutzfähig ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu diesem Zweck sämtliche erforderlichen Nutzungsrechte an dem zu erstellenden Werk zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ein. Insbesondere räumt er dem Auftraggeber das Recht ein, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung seiner geistigen Eigenart zu bearbeiten und umzugestalten, ungeachtet der Verwertungszwecke. Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber, jedermann die freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung sowohl für nicht-kommerzielle als auch für kommerzielle Zwecke im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte zu gestatten.
  - c. Der Auftragnehmer verzichtet auf die Geltendmachung von urheberrechtlichen Abwehransprüchen gegen Dritte; hiervon nicht erfasst sind Ansprüche wegen unterlassener Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und wegen gröblicher Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG). Der Auftraggeber nimmt den Verzicht an.
- 7.4 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Rechte abgegolten, die dem AG im Rahmen dieses Vertrages eingeräumt sind.

### **§ 8. Kündigung**

- 8.1 Bei einer Kündigung durch den AG, für die kein wichtiger Grund bestand, findet § 649 BGB uneingeschränkt Anwendung.
- 8.2 Eine Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ist zulässig. Sie muss unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes erklärt werden.
- 8.3 Jegliche Art der Kündigung kann vom AG auch auf Teilleistungen oder einzelne Leistungsteile beschränkt werden.
- 8.4 Jegliche Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 9. Sonstige Vereinbarungen**

- 9.1 Änderung und Abweichungen von diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- 9.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den für den AG nach diesem Vertrag anzufertigenden und zu übergebenden Plänen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen besteht nur hinsichtlich solcher Ansprüche des AN, die zwischen den Parteien unstrittig oder die gerichtlich festgestellt sind. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages.
- 9.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist die Freie und Hansestadt Hamburg. Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder im Falle einer Lücke soll eine Regelung gelten, die der Intention der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

### **§ 10. Auftragsbestätigung**

Bitte senden Sie die beiliegende Zweitfertigung dieses Bestellschreibens unterschrieben als Auftragsbestätigung zurück.

**Freie und Hansestadt Hamburg**

**HafenCity Hamburg GmbH**

21/04/15  
Hamburg, Datum

✓Vorsitzender der Geschäftsführung

**Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

[Handwritten Signature]

Hamburg, Datum

Oberbaudirektor

Hamburg 27.4.15  
Ort, Datum

Auftragnehmer

**Anlagen:**

- Leistungsbild, wie am 18. März 2015 versandt,
- Geprüftes Angebot vom 01. April 2015,
- Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB - zu den Verträgen für freiberuflich Tätige, Ausgabe 2009 (Hamburg).

## **Erschließungsplanung Kernareal Olympia 2024 „Kleiner Grasbrook“ – Begleitung der Masterplanung**

### **Anlage: Leistungsbild für die verkehrliche Beratung/ Erschließungsplanung**

#### **1 ANLASS**

Die Freie und Hansestadt Hamburg bewirbt sich um die Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Sommerspiele im Jahr 2024 oder 2028. Das Hamburger Bewerbungskonzept greift auf die Erfahrungen anderer Städte und Regionen mit vergleichbaren Großveranstaltungen zurück und stützt sich in wesentlichen Elementen auf die Agenda 2020, die das Internationale Olympische Komitee Ende 2014 beschlossen hat. Die Hamburger Bewerbung unterstützt diese Ideen zur Modernisierung des Verfahrens der Olympiabewerbungen und ist deshalb nicht allein auf die Durchführung der Sportveranstaltung ausgerichtet. Sie zielt darüber hinaus auf die nachhaltige Entwicklung eines neuen, prominent am Elbstrom gelegenen Stadtteils, in dem die Olympischen und Paralympischen Spiele stattfinden sollen – der Olympic City. In diesem Stadtentwicklungsprozess markiert die Durchführung der Olympischen Spiele eine wesentliche Etappe, das Bewerbungskonzept legt seinen Fokus aber auf eine attraktive, nachhaltig wirtschaftlich abgesicherte Gesamtentwicklung der Olympic City.

Die Stadt Hamburg, vertreten durch die HafenCity Hamburg GmbH und die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, will das Areal des sogenannten „Kleinen Grasbrook“ südlich der Norderelbe zu dem gemischt genutzten Stadtquartier Olympic City entwickeln und gleichzeitig ein Konzept zur Durchführung von Olympischen und Paralympischen Spielen erstellen. Das Konzept der Hamburger Olympiabewerbung skizziert ein besonderes, innerstädtisches Großereignis der kurzen Wege, bei dem sich alle Sportstätten in einem klar umgrenzten Radius befinden und die Olympischen Spiele in der ganzen Stadt und zu einem erheblichen Teil in vorhandenen Sportstätten stattfinden.

Der neue Stadtteil Olympic City wird als „Trittstein“ zwischen Innenstadt und Wilhelmsburg einen wichtigen Beitrag zur Stadtentwicklung Hamburgs im Sinne des Sprungs über die Elbe - einem langfristig angelegten Konzept der Innenentwicklung und der Aufwertung der Elbinseln zu einem attraktiven Wohn-, Arbeits- und Lebensort - leisten. Für dieses ambitionierte Vorhaben wird in einer laufenden Ausschreibung derzeit ein Masterplaner gesucht, der auf Grundlage profunder Erfahrungen in der Stadtteils- und Quartiersentwicklung mit komplexen Nutzungsanforderungen und der Planung vergleichbarer Großsportstätten in enger Abstimmung mit den Beteiligten der Freien und Hansestadt Hamburg innerhalb des eng getakteten internationalen Bewerbungsprozesses die planerischen, konzeptionellen, räumlichen und wirtschaftlichen Grundlagen für die Entwicklung der Olympic City und die Durchführung der Olympischen Spiele entwickelt. Als integrative Ergänzung dieser Masterplanung solle eine Erschließungsplanung beauftragt werden. Bei der Durchführung dieser Planung soll ein eng verknüpfter Bearbeitungsprozess die Wechselwirkungen zwischen Masterplan und Erschließungsplanungen samt seiner wechselseitigen Auswirkungen und Anforderungen herausarbeiten.



Ziel ist die Entwicklung eines innerstädtischen, gemischtgenutzten Stadtteils mit nachgenutzten, teilweise verkleinerten Sporteinrichtungen, integriert in urbane Freiräume mit attraktiven Wasserlagen. Zugleich sollen Verknüpfungen zur HafenCity und zu den angrenzenden Stadtteilen Veddel und Wilhelmsburg hergestellt und damit das Konzept des Sprungs über die Elbe fortgeführt werden.

Innerhalb des Masterplans sind die olympischen Kernnutzungen (u.a. Olympiastadion, Schwimmhalle, Olympiahalle) sowie das Olympische Dorf als urbanes Kernareal mit „Marktplatz“, Einzelhandel, Grundschule, Kindergärten und angemessenen Freiflächen sowie einer öffentliche Tiefgarage, Einrichtungen für die Olympic Family und der Olympische Park auf dem Kleinen Grasbrook zu positionieren, verkehrlich zu bemessen und räumlich so miteinander zu verknüpfen und vorzudimensionieren, dass sowohl die Durchführung der Olympischen Spiele als auch die Entwicklung des künftigen Stadtteils wirtschaftlich, städtebaulich und ökologisch nachhaltig wird. Das räumliche Konzept des Masterplans umfasst deshalb auch die Entwicklung eines Nachnutzungskonzeptes zur Integration der olympischen Stätten (Wettkampf- und Nicht-Wettkampfstätten) in die Entwicklung des neuen Stadtteils Olympic City.

Die zu bearbeitende Fläche des Kleinen Grasbrook mit den anknüpfenden Verkehrsflächen und den benachbarten 50er Schuppen hat eine Gesamtgröße von rund 160 ha, davon 130 ha Land- und 30 ha Wasserflächen. Das Kernareal liegt südlich des Norderelbstroms im Zentrum Hamburgs südlich gegenüber der HafenCity. Für den Masterplan sind benachbarte Flächen in der HafenCity und auf der Veddel mit zu betrachten und sollen teilweise auch ergänzende Funktionen für die Durchführung der Olympischen Spiele aufnehmen.

## **2 LEISTUNGSBESCHREIBUNG**

### **2.1 Zusammenstellung der Grundlagen**

In einem ersten Schritt müssen die Grundlagen für die weiteren Bearbeitungsschritte gesichtet und zusammengestellt werden. Hierzu zählen unter anderem:

- aktuelle Erschließung inklusive Brücken
- ÖPNV
- Leitungsbestand
- Velorouten, Wegebeziehungen
- aktuelle Verkehrszahlen
- aktuelle Planungen und Maßnahmen im Umfeld
- Schaltunterlagen der angrenzenden Lichtsignalanlagen

Die Zusammenstellung der Unterlagen soll ein aktuelles Bild des Kleinen Grasbrooks aus Erschließungssicht ermöglichen, da nur so die kurze Bearbeitungszeit für den gesamten Masterplan

möglich ist. Bei Bedarf müssen die Unterlagen sowie die aktuellen Basisdaten Dritten erläutert werden.

## **2.2 Konzeptentwicklung**

Für die unterschiedlichen Verkehrsträger sind als Teil des Planungsprozesses zum städtebaulichen Masterplan, die erforderlichen Konzeptbausteine für die Nachnutzung zu erarbeiten. Ebenso wird in der Masterplanung der „Lastbaustein Olympia 2024“ erstellt. Diese Überlagerung soll auch in der Erschließungsplanung aufgenommen und analysiert werden. Dabei ist die Frage zu beantworten, welche Erschließungen für die Veranstaltung temporär und welche wegen der Stadtteilbildung dauerhaft erforderlich sind.

Bei der Bearbeitung ist ein integrativer Ansatz wichtig, um wichtige Impulse für eine zukunftsfähige, nachhaltige Stadtentwicklung geben zu können. Neben Wegebeziehungen und Erschließungsbelangen müssen auch flächenrelevante Freiraumaspekte in die Konzeptentwicklung aufgenommen werden. Ziel ist es die Flächenbedarfe und Qualitäten für die Erschließung zu bestimmen, um so auch den weiteren Aufwand der städtebaulichen Entwicklung abschätzen zu können.

### **2.2.1 Konzept für den nichtmotorisierten Verkehr (NMIV)**

#### **Äußere Erschließung**

Mit Hilfe der üblichen Planungsmethoden, wie einem Wunschliniennetz sowie die Identifikation der wichtigen Ziele, soll ein Wegenetz erarbeitet werden, das die Vernetzung des kleinen Grasbrooks mit den umliegenden Stadtteilen und übergeordneten Routen sicherstellen muss. Nach dem Modell der HafenCity sind die Verknüpfungen zwischen innerer und äußerer Erschließung mit der BWVI abzustimmen (Mobilitätskonzept).

#### **Innere Erschließung**

Die innere Wegeführung muss sehr eng mit den freiraumplanerischen und städtebaulichen Belangen entwickelt werden. Hierbei ist auf eine effiziente, aber den jeweiligen Orten entsprechende Wegeführung zu achten. Es ist zu prüfen, ob eine Unterscheidung von unterschiedlichen Wegehierarchien für z. B. Freizeit, Alltag etc. erforderlich wird. Zielsetzung ist ein hoher Grad an „Walkability“ und „Bikability“.

### **2.2.2 Konzept für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)**

Neben einer grundsätzlichen Festlegung (ggf. in Varianten) einer möglichen unterirdischen U-Bahnhaltestelle im Quartier, ist die Linienführung für den Busverkehr aufzuarbeiten. Wichtige Entscheidungskriterien, wie eine Analyse der Einzugsbereiche, sind darzustellen. Bei unterschiedlichen

Varianten sind Kriterien zu entwickeln und zu bewerten, so dass eine zielführende Diskussion ermöglicht wird.

### 2.2.3 Konzept für den motorisierten Verkehr (MIV)

#### **Verkehrsprognose**

Nach der Bestimmung der Verkehrsbelastungen im Status Quo, ist eine Prognose für den motorisierten Verkehr für den durchschnittlichen täglichen Verkehr sowie für die relevanten Spitzenstunden zu erarbeiten und mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Im Anschluss sind die prognostizierten Verkehrsbelastungen auf das zu entwickelnde Straßennetz, sowie auf das weitere Umfeld, umzulegen. Die Erfahrungen der Hafencity insbesondere zu Regelungen des MIV sollen berücksichtigt werden. Hierbei muss den städtebaulichen Bearbeitungsphasen gefolgt werden. Bei Bedarf sind Maßnahmenpakete zu entwickeln, die eine reduzierte MIV-entwicklung berücksichtigt, um eine zukunftsfähiges Mobilitätssystem zu generieren. In diesem Arbeitsschritt werden auch grundsätzlich Aussagen zu den später anzusteuernenden Stellplatzkapazitäten erwartet.

Es wird davon ausgegangen, dass 3 Netzvarianten und 3 Nutzungsszenaren zu bearbeiten sind.

#### **Äußere Erschließung**

Mit Hilfe der prognostizierten Verkehre sind die Auswirkungen auf das umliegende Netz und die daraus sich konzeptionell ergebenden Netzergänzungen und -stärkungen zu verdeutlichen, so dass Hinweise für erforderliche Anpassungen am Straßennetz benannt werden können. Besonders sind die Anschlusspunkte an die angrenzende Infrastruktur skizzenhaft darzustellen, um überschlägige Kapazitätsabschätzungen bearbeiten zu können. Hieraus sind die Flächenbedarfe für die Verkehrsanlagen im Umfeld darzustellen. Mögliche Anbindungspunkte sind neben der Freihafenelbbrücke im Norden, die Tunnelstraße mit der Anschlussstelle Veddel sowie die Anbindung in Richtung Süden über den Veddeleer Damm. Ebenfalls ist eine Querung der Gleise im Bereich des Wilhelmsburger Platzes zu diskutieren (Veddeleer Damm – Wilhelmsburger Platz – Veddeleer Straße).

#### **Innere Erschließung**

In Zusammenarbeit mit der Erarbeitung des städtebaulichen und freiräumlichen Masterplans ist das Straßennetz mit seinen Hierarchien zu entwickeln und die daraus entstehenden Rahmenbedingungen zu skizzieren. Dies ist ein iterativer Prozess, der auf konzeptioneller Ebene auch bilaterale Abstimmungen mit den Bearbeitern des Masterplans erforderlich macht.

Nach einer Umlegung des prognostizierten motorisierten Verkehrs auf das entwickelte Straßennetz sind Regelquerschnitte und Qualitäten für die unterschiedlichen Straßentypen zu erarbeiten. An

neuralgischen Knotenpunkten sind detailliertere Knotenpunktskizzen zu erstellen, um die Flächenerfordernisse bestimmen zu können. Hierauf aufbauend sind die erforderlichen Lichtsignalanlagen zu ermitteln.

#### 2.2.4 Festlegen der Hochwassergeschützten Zuwegungen

Im Rahmen der Erschließungsplanung muss ein Konzept entwickelt werden, das die hochwassergeschützte Erschließung abbildet und in Abhängigkeit der Anforderungen aus den Feuerwehr- und Rettungsbelangen, erforderliche Maßnahmen und Rahmenbedingungen formuliert.

#### 2.2.5 Darstellung der Abhängigkeiten aus Sicht der Ver- und Entsorgung

Anhand des Bestandes sind die erforderlichen übergeordneten Abhängigkeiten, unter Berücksichtigung des neuen Stadtgrundrisses, aufzuarbeiten und bei Bedarf mit den einzelnen Leitungsträgern abzustimmen, damit mögliche größere Anpassungen der bestehenden Infrastruktur bestimmt und in ihrer Größenordnung benannt werden können.

### 2.3 Grobe Kostenschätzung für die innere Erschließung

Für die Erschließung, aus Sicht der Wege und Straßen (öffentliche Wegeflächen), sind die Kosten grob für den Kleinen Grasbrook zu schätzen. Hierin sind alle relevanten Kosten für die Erschließung zu berücksichtigen, außer den Ingenieurbauwerken, dem Erdbau und den Kaïmauern.

### 2.4 Beitrag zu einem Terminplan

Die in der Bearbeitung sonst aufgefallenen Abhängigkeiten sowie die Erstellung einer groben Terminalschiene für die Realisierung der Erschließungsinfrastruktur soll eine thematische wie zeitliche Einordnung der Maßnahme ermöglichen. Hierfür sind die jeweilig erforderlichen Zeitschienen für einen Gesamtterminplan zusammenzustellen und in einem geeigneten Format, z. B. MS Project, zu übergeben.

### 2.5 Abstimmungen und Termine

Die Bearbeitung des Masterplans beginnt im April und dauert 6 Monate. Ca im Mai ist ein einwöchiger geladener Workshop geplant, an dem der Erschließungsplaner durchgehend teilnehmen soll. In dem Workshop sind die Ideen und Planungsergebnisse jeweils aus Sicht der Erschließungsplanung zu analysieren und Konflikte und Auswirkungen offenzulegen.

Die Bearbeitungszeit der oben genannten Aufgaben und Themen der Erschließungsplanung ist auf die gleiche Zeitschiene wie die Masterplanung abgestellt und dauert 6 Monate (Bearbeitungszeit).

Ende August sind alle Ergebnisse qualitativ so aufzubereiten, dass diese für die Erstellung eines MiniBidBook's für die Olympiabewerbung 2024 zusammen mit den Ergebnissen der Masterplanung und der Mobilitätsplanung verwendet werden können. Über den Sachstand der Planungen ist während der Bearbeitung Bericht vorzulegen.

Während der Bearbeitungszeit wird eine durchgehende Erreichbarkeit und kurzfristige Präsenz gefordert. In einer wöchentlichen Abstimmungsrunde sind die Inhalte darzustellen und mit dem AG, sowie Dritten abzustimmen. Bilaterale Abstimmungen zwischen den Aufgabenbereichen sind nach Erfordernis abzuhalten.

Es wird davon ausgegangen, dass 3 Abstimmungen in einem übergeordneten Lenkungskreis erforderlich werden. Daneben sind weitere 4 Abstimmungen in einem Arbeitsgremium zu berücksichtigen, in der der Arbeitsstand des Masterplans mit Behörden, den Vertretern der Planungsbüros sowie weitere Planungsbeteiligte erfolgt.

Ca. 3 weitere Abstimmungstermine sollen sicherstellen, dass die ergänzenden Fachplanungen, wie z. B. der Erdbau, oder die Ingenieurbauwerke entsprechend in der Erschließungsplanung integriert werden können.

Nach der Erstellung der Unterlagen für das MiniBidBook folgt eine Nachlaufphase, in der die Planungstätigkeit unvermindert bis zum Ablauf der veranschlagten 6 Monate weitergeführt wird.

# Erschließung Kernareal Olympia 2024 „Kleiner Grasbrook“

Verkehrliche Begleitung der Masterplanung

Angebot



## Erschließung Kernareal Olympia

### 2024 „Kleiner Grasbrook“

Verkehrliche Begleitung der Masterplanung

Az: 9.116.1\*15038L\_Angebot Erschließungsplanung“

### Angebot

Bewerber:

**ARGUS**  
STADT- UND VERKEHRSPLANUNG  
Admiralitätstraße 59  
20459 Hamburg  
Tel.: +49 (40) 309 709 - 0  
Fax: +49 (40) 309 709 - 199  
kontakt@argus-hh.de

Bearbeiter:

Projektnummer: 2015066

Stand: 01.04.2015

## 1 ANLASS

Die Freie und Hansestadt Hamburg bewirbt sich für die Olympischen und Paralympischen Spiele 2024 oder 2028. Das jetzige Bewerbungskonzept soll sich besonders auf Erfahrungen anderer Städte, die die letzten Spiele oder vergleichbare Großveranstaltungen erfolgreich durchgeführt haben, stützen. Zusätzlich wird der Agenda 2020 des Internationalen Olympischen Komitees eine besondere Rolle bei der Konzeption zugeschrieben. Um die dort thematisierten nachhaltigen Konzeptansätze darstellen zu können wird es erforderlich, neben der Entwicklung eines Olympischen Areals, auch die Erfordernisse der Nachnutzung des für die Stadtentwicklung wichtigen Areals mit einfließen zu lassen. Nur so ist eine wirtschaftlich abgesicherte Gesamtentwicklung des Areals für zwei unterschiedliche Nutzungen möglich.

Der nach den Olympischen Spiele entstehende Stadtteil, mit dem Arbeitstitel Olympic City, wird als wichtiger „Trittstein“ gesehen, um dem übergeordneten städtischen Leitziel des Sprungs über die Elbe entscheidende Impulse geben zu können.

Hierfür ist von der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Hafencity Hamburg GmbH und der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ein Masterplan ausgeschrieben worden, der die Olympischen Spiele genauso wie die Weiterentwicklung des Stadtteils berücksichtigen soll. Hierfür muss als integrative Ergänzung eine Erschließungskonzeption erarbeitet werden, die die Erfordernisse beider Entwicklungsphasen berücksichtigt. Wobei die Besonderheiten des Ortes, wie z. B.

- die Setzungsproblematik durch besondere Untergrundverhältnisse,
- die Hochwassersicherheit,
- die vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und
- die Abhängigkeiten durch die Entwicklung umliegender Infrastrukturprojekte

aus Sicht der Erschließungsplanung in den Bearbeitungsprozess für den Masterplan eingespeist werden sollen.

Ziel ist es zum einen die Kernnutzungen für die Olympischen Spiele, wie das Olympiastadion, die Schwimmhalle und die Olympiahalle mit allen weiteren Nutzungen zu positionieren und verkehrlich zu bemessen. Hierbei wird es besonders wichtig immer eine Rückkopplung zu den späteren städtebaulichen



Strukturen sicher zu stellen, da nur so die angestrebte wirtschaftlich, städtebaulich und ökologisch nachhaltige Entwicklung des Nachnutzungskonzeptes darstellbar ist. Daneben müssen im Planungsprozess die angrenzenden Stadtteile, HafenCity, Veddel und Wilhelmsburg mit ihren Besonderheiten berücksichtigt werden, um eine neben den funktionalen Anforderungen wichtige Akzeptanz sicherstellen zu können.

## **2 DAS TEAM UND DIE ARBEITSPHILOSOPHIE**

Durch die komplexe Fragestellung und die kurze Bearbeitungszeit wird es besonders wichtig auf ein Team zurückgreifen zu können, dass die Gegebenheiten des Ortes und dessen Besonderheiten kennt. Zusätzlich müssen Strukturen vorhanden sein, in denen Aufgaben und Fragestellungen aus den parallelen Bearbeitungen aufgenommen und in der richtigen Tiefe ab- bzw. eingearbeitet werden.

Die Prognosen für die Nachnutzung werden auf Basis der abgestimmten Ermittlungen aus der HafenCity weiterentwickelt, wobei die Belastungen aus dem motorisierten Verkehr in das bestehende Verkehrsmodell (Visum) eingepflegt werden. Die Vernetzung des neuen Stadtteils mit den umliegenden Quartieren und mit den weiteren Zielen für den Fuß- und Radverkehr werden aufbauend auf den schon vorhandenen Studien, die für die Internationale Bauausstellung, die Hamburger Port Authority und die HafenCity Hamburg GmbH im Umfeld in den letzten Jahren erarbeitet wurden, konkretisiert und weiterentwickelt. Ebenfalls werden die Studien, die für eine mögliche Verlagerung der Universität Hamburg auf den Kleinen Grasbrook von ARGUS erarbeitet wurden direkt in die Konzeption integriert.

Entsprechende Konzepte und Skizzen werden unter Beachtung der Hamburger Planungsvorgaben erarbeitet. Hierbei wird für die erforderlichen Leistungsfähigkeitsnachweise LISA+ eingesetzt. CAD-Zeichnungen werden in den geforderten Normalienkatalog erstellt, so dass eine Weiterverarbeitung gewährleistet werden kann.

Das ARGUS-Team wird in drei Arbeitsschwerpunkte unterteilt. Neben den konzeptionellen Themen mit dem Verkehrsmodell und den methodischen Planungsansätzen, wird ein weiterer Schwerpunkt auf die konzeptionelle Planung gelegt. Die Realisierungsaspekte werden im dritten Block berücksichtigt, da hier erhebliches Know-how für die besonderen Fragestellungen, wie z. B. die zu erstellen-

de Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, erforderlich werden wird. Nur so können alle wichtigen Belange ausreichend berücksichtigt und abgesichert werden. Das Team wird wie folgt strukturiert sein:

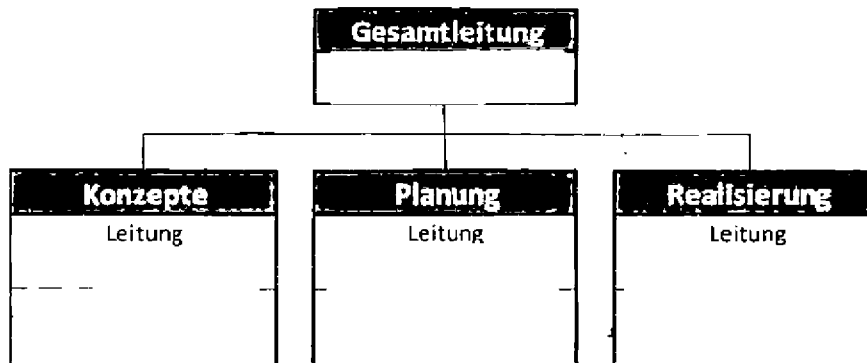


Abb. 1: Aufbau des Projektteams

Alle Mitarbeiter sind sofort verfügbar und werden durch entsprechendes technisches Personal bei Bedarf ergänzt. Ihre Qualifikation entnehmen Sie bitte dem **Anhang I**. Im **Anhang II** wurden Projekte zusammengestellt, die die hohe Kompetenz von ARGUS für diesen Ort und für diese Fragestellung dokumentieren.

Durch die langjährige Zusammenarbeit des Teams im Zusammenhang mit der Entwicklung der HafenCity können wir eine unkomplizierte, zielorientierte, effiziente Kommunikation innerhalb des Teams zusichern. Unsere interne Qualitätskontrolle mit einem umfänglichen QM-Handbuch sowie verinnerlichten Prozessabläufen ermöglicht anspruchsvolle Arbeitsergebnisse in ausgesprochen kurzen Zeiträumen zu erstellen.

### 3 LEISTUNGSBESCHREIBUNG UND HONORARZUSAMMENSTELLUNG

Die Honorarermittlung erfolgt nach geschätztem Zeitaufwand und unseren derzeit gültigen Stundensätzen. Als Basis hierfür werden Erfahrungswerte aus vergleichbaren Projekten herangezogen.

Inhaber/Projektleiter	€/Std.
Ingenieur	€/Std.
Techniker	€/Std.



Diese Stundensätze gelten zuzüglich 3 % Nebenkosten und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### **3.1 Zusammenstellung der Grundlagen**

In einem ersten Schritt werden die aktuell vorhandenen Unterlagen gesichtet und für die weitere Bearbeitung zusammengestellt und bewertet. Bei Bedarf werden die Unterlagen sowie die aktuellen Basisdaten für Dritte erläutert.

Die beschriebenen Leistungen bieten wir auf Grundlage vergleichbarer Projekte wie folgt an:

Inh./Projektl.

Ingenieur

Techniker

Summe (netto)

---

### **3.2 Konzeptentwicklung**

Für die unterschiedlichen Verkehrsträger werden, unter Berücksichtigung der Arbeitsergebnisse aus dem städtebaulichen Masterplan, verkehrliche Konzepte für die Nachnutzung erarbeitet. Hierbei ist ein integrativer Ansatz wichtig, um einen zukunftsfähigen, nachhaltigen Stadtteil planen zu können. Neben Wegebeziehungen und Erschließungsbelange werden auch flächenrelevante Freiraumaspekte in die Konzeptentwicklung aufgenommen. Ziel ist es, die Flächenbedarfe für die Erschließung zu bestimmen, um so auch den weiteren Aufwand der städtebaulichen Entwicklung abschätzen zu können.

Parallel werden die Rahmendaten aus der Mobilitätsstudie für die olympischen Spiele aufgenommen und in das Mengengerüst für das Großereignis integriert. Die Vorbemessung der erforderlichen Erschließungsanlagen ermöglicht in einem weiteren Schritt eine Festlegung, welche Maßnahmen zusätzlich zur späteren Flächenentwicklung für die Olympischen Spiele erforderlich werden. Hierdurch ist eine Abschätzung des Mehraufwandes möglich, was eine differenzierte Zuordnung der Kosten ermöglichen wird.

#### **3.2.1 Konzept für den nichtmotorisierten Verkehr (NMIV)**

##### **Äußere Erschließung**

Unter Zuhilfenahme der schon in diesem Zusammenhang erstellten Studien werden mit den gängigen Planungsmethoden die grundsätzlichen Erschließungsanforderungen formuliert. Die Ergebnisse werden mit den Planungen zum Masterplan abgestimmt und weiterentwickelt. Wichtig ist hierbei, dass mögliche großräumige Erschließungsbelange, wie Radschnelltrassen etc. identifiziert und in die Gesamtplanungen integriert werden.

Die beschriebenen Leistungen bieten wir auf Grundlage vergleichbarer Projekte wie folgt an:

Inh./Projektl.

Ingenieur

Techniker

Summe (netto)

### **Innere Erschließung**

Für eine Netzentwicklung werden die üblichen Planungsinstrumente und Themenkarten entwickelt und im Bearbeitungsprozess des Masterplans integriert. Hierbei wird, wie in der HafenCity, auf eine nachhaltige Wegeführung geachtet, dass in unterschiedlichen Wegekategorien, wie überwiegend Freizeit oder Alltag unterschieden werden kann.

Die beschriebenen Leistungen bieten wir auf Grundlage vergleichbarer Projekte wie folgt an:

Inh./Projektl.

Ingenieur

Techniker

Summe (netto)

Gesamtsumme 3.2.1 (netto)

### **3.2.2 Konzept für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)**

Neben einer grundsätzlichen Diskussion über die Erschließung und Lage der U-Bahnhaltestelle, möglicherweise in Varianten, werden die Linienführungen für

den Bus-Verkehr aufgearbeitet. Bei Bedarf werden mit Hilfe einer mehrthematisc-  
hen Folgeabschätzung die unterschiedlichen Varianten bewertet. Eine Emp-  
fehlung wird im Anschluss eine zielführende Diskussion ermöglichen.

Die beschriebenen Leistungen bieten wir auf Grundlage vergleichbarer Projekte  
wie folgt an:

Inh./Projektl.	
Ingenieur	
Techniker	
Summe (netto)	_____

### 3.2.3 Konzept für den motorisierten Verkehr (MIV)

#### Verkehrsprognose

In einem ersten Schritt werden die heutigen Verkehrsbelastungen (DTVw, Mor-  
genspitzenstunde, Abendspitzenstunde) im Umfeld aufgearbeitet und abge-  
stimmt. In Anlehnung an die Verkehrserzeugungsdaten aus der HafenCity wird  
eine Prognose für die Nachnutzung für drei Nutzungsszenarien und drei Netzva-  
rianten erarbeitet. Hierbei werden die Maßnahmen für eine entsprechend ge-  
dämpften Verkehrserzeugungen aufgearbeitet und ihre Auswirkungen diskutiert.  
Zu den Maßnahmen gehört eine Betrachtung, wie die Stellplatzkapazitäten be-  
messen werden sollen, da mit dem Wegfall der Stellplatzverordnung ein erheb-  
licher Gestaltungsspielraum entstanden ist.

Die zusätzlichen Verkehre werden auf die bestehenden Verkehrsbelastungen  
umgelegt, so dass für den DTVw wie auch für die Spitzenstunden Belastungs-  
bilder für die weitere Bearbeitung vorliegen.

Die beschriebenen Leistungen bieten wir auf Grundlage vergleichbarer Projekte  
wie folgt an:

Inh./Projektl.	=
Ingenieur	=
Techniker	=
Summe (netto)	_____

### Äußere Erschließung

Mithilfe der Verkehrsprognose werden erste Leistungsfähigkeitsabschätzungen und deren Auswirkungen auf das umliegende Netz erarbeitet. Die daraus sich konzeptionell ergebenden Netzergänzungen und -stärkungen werden verdeutlicht, so dass Hinweise für erforderliche Anpassungen am Straßennetz benannt werden können. Hierbei werden die Anknüpfungspunkte skizziert und mit dem Masterplan-Team abgestimmt.

Die beschriebenen Leistungen bieten wir auf Grundlage vergleichbarer Projekte wie folgt an:

Inh./Projektl.	=	
Ingenieur	=	
Techniker	=	
Summe (netto)		_____

### Innere Erschließung

In Zusammenarbeit mit der Entwicklung des städtebaulichen und freiräumlichen Masterplans wird das Straßennetz mit seinen Hierarchien gestaltet, und die daraus entstehenden Rahmenbedingungen aufskizziert. Nach einer Umlegung, die im Zusammenhang mit der Abschätzung der großräumigen Verkehrsverteilung erarbeitet wird, werden die Anforderungen für die Straßenraumgestaltung festgelegt. Die Knotenpunkte werden auf ihren Flächenbedarf hin untersucht und gegebenenfalls entsprechend skizziert. Auch hier wird eine intensive Abstimmung mit dem Masterplaner erforderlich werden.

Für die einzelnen Straßenkategorien werden Straßenquerschnitte aufgearbeitet und mit den Büros, die den städtebaulichen Masterplan erarbeiten abgestimmt. Es wird davon ausgegangen, dass ca.      Querschnitte erarbeitet werden müssen.

Die beschriebenen Leistungen bieten wir auf Grundlage vergleichbarer Projekte wie folgt an:

### 3.3 Grobe Kostenschätzung für die innere Erschließung

Mit einer groben Kostenschätzung werden die Kosten für den Straßenbau ermittelt.

Die beschriebenen Leistungen bieten wir auf Grundlage vergleichbarer Projekte wie folgt an:

Inh./Projektl.	=	
Ingenieur	=	
Techniker	=	
Summe (netto)		<hr/>

### 3.4 Beitrag zu einem Terminplan

Die in der Bearbeitung sonst aufgefallenen Abhängigkeiten sowie die Erstellung einer groben Terminalschiene, soll eine thematische wie zeitliche Einordnung der Maßnahme ermöglichen. Hierfür werden die jeweilig erforderlichen Zeitschienen für einen Gesamtterminplan einmal zusammengestellt und übergeben.

Die beschriebenen Leistungen bieten wir auf Grundlage vergleichbarer Projekte wie folgt an:

Inh./Projektl.	=	
Ingenieur	=	
Techniker	=	
Summe (netto)		<hr/>

### 3.5 Abstimmungstermine

#### Einwöchiger Workshop

Es ist geplant, dass im Mai 2015 ein einwöchiger Planungstermin in Hamburg erforderlich wird, an dem durchgehend ein Planer teilnehmen wird. In der Kalkulation ist eine gewisse Vor- und Nachbereitung enthalten.

Die beschriebenen Leistungen bieten wir auf Grundlage vergleichbarer Projekte wie folgt an:

Inh./Projektl.	=	
Ingenieur	=	_____
Summe (netto)		

**Wöchentliche Jour fixe**

In der 1/2 jährlichen Bearbeitungszeit werden ca. Jour fixe à Stunden kalkuliert. Dies entspricht einem Stundenaufwand von ca. Stunden. Die Vor- und Nachbereitungszeit wird mit weiteren Stunden veranschlagt.

Die beschriebenen Leistungen bieten wir auf Grundlage vergleichbarer Projekte wie folgt an:

Ingenieur	=	_____
Summe (netto)		

**Weitere Abstimmungstermine**

Für die 3 Abstimmungstermine im Lenkungskreis mit ca. je Stunden und einer Vorbereitungsphase vor Stunden werden Stunden veranschlagt. weitere Abstimmungstermine sichern die Kommunikation mit den Behörden, wobei der gleiche Zeitaufwand für die Vorbereitung und Teilnahme kalkuliert wird (Stunden). In weiteren Abstimmungsterminen werden die Belange des Erdbaus und der Ingenieurbauwerke integrier. Hieraus ergeben sich

Die beschriebenen Leistungen bieten wir auf Grundlage vergleichbarer Projekte wie folgt an:

Inh./Projektl.	=	
Ingenieur	=	_____
Summe (netto)		

Gesamtsumme 3.5 (netto)



### 3.6 Ortspräsenz

Durch die zentrale Lage unseres Büros in der Hamburger Innenstadt ist eine permanente Erreichbarkeit gesichert. Eine kurzfristige Präsenz bei der HCH Hamburg GmbH oder den Hamburger Behörden ist innerhalb von 30 Minuten sichergestellt.

## 4 HONORARZUSAMMENSTELLUNG

- 3.1 Grundlagenermittlung
- 3.2.1 Nichtmotorisierter Verkehr
- 3.2.2 Öffentlicher Personennahverkehr
- 3.2.3 Motorisierter Verkehr
- 3.2.4 Hochwassergeschützte Zuwegung
- 3.2.5 Ver- und Entsorgung
- 3.3 Kostenschätzung
- 3.4 Beitrag zum Terminplan
- 3.5 Abstimmungstermine

Summe

zzgl. 3 % Nebenkosten

Angebotssumme (netto)

**49.387,47 €**

Die Nebenkostenpauschale in Höhe von 3 % der Honorarsumme beinhaltet die Vervielfältigung von maximal 4 Sätzen Plänen, Genehmigungsunterlagen und sonst. schriftlichen Unterlagen. Darüber hinaus geforderte Vervielfältigungen werden gesondert berechnet.

## 5 ZEITPLANUNG

Mit der Bearbeitung kann sofort begonnen werden. An das Angebot halten wir uns bis zum 30.05.2015 gebunden. Aufgrund der Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) verweisen wir auf unsere Homepage, Rubrik: Service/Impressum.

Ha

(K

**Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB -**  
zu den Verträgen für freiberuflich Tätige

- § 1 - Allgemeine Pflichten der bzw. des AN
- § 2 - Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe und Objekt-  
(Bau-)Überwachung
- § 3 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
- § 4 - Vertretung der AG durch die bzw. den AN
- § 5 - Auskunftspflicht der bzw. des AN
- § 6 - Herausgabeanspruch der AG
- § 7 - Urheberrecht
- § 8 - Zahlungen
- § 9 - Abtretung
- § 10 - Kündigung
- § 11 - Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen
- § 12 - Haftpflichtversicherung
- § 13 - Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
- § 14 - Arbeitsgemeinschaft
- § 15 - Werkvertragsrecht
- § 16 - Schriftform

§ 1

**Allgemeine Pflichten der Auftragnehmerin bzw.  
des Auftragnehmers (AN)**

- (1) Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.
- (2) Die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer (AN) hat insbesondere zu beachten
  - das Bauhandbuch (VV-Bau),
  - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB -;
  - die Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - VOL -.
- (3) Als Sachwalterin bzw. Sachwalter ihrer/seiner Auftraggeberin (AG) darf die bzw. der AN keine Unternehmerinnen- bzw. Unternehmer- oder Lieferantinnen- bzw. Lieferanteninteressen vertreten. Sie/Er hat gemäß ihrem/seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihr/ihm übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für die AG wahrzunehmen.
- (4) Weder die bzw. der AN noch eine der in § 16 Vergabeverordnung (VgV) genannten Personen dürfen in einem von ihr/ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber oder Bieterin bzw. Bieter tätig sein. Dies gilt für alle Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der in der VgV festgelegten Schwellenwerte für EG-Vergabeverfahren.
- (5) Die bzw. der AN hat ihrer/seiner Leistung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der AG zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen; sie/er hat ihre/seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der AG und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 3) abzustimmen. Die bzw. der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob ihrer/seiner Leistung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen. Die Haftung der bzw. des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer/seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung der AG nicht eingeschränkt.
- (6) Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar. Nicht vereinbarte Leistungen, die die AG zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat die bzw. der AN mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat die bzw. der AN vor Leistungsbeginn mit der AG zu vereinbaren. Das gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung; in solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung.
- (7) Die bzw. der AN ist bei der Bearbeitung der Leistungen an die von der AG anerkannte Planung gebunden. Wenn von der AG vor Leistungserbringung eine Kostenobergrenze mitgeteilt wurde, hat die bzw. der AN diese unter Einschluss aller planerischen Maßnahmen zur Optimierung des Planungskonzepts zu beachten. Wird erkennbar, dass die von der AG anerkannten Kosten und die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung nicht eingehalten werden, hat sie/er die AG unverzüglich unter Darlegung der aus ihrer/seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.

- (8) Die bzw. der AN hat die ihr/ihm übertragenen Leistungen in ihrem/seinem Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AG ist eine Unterbeauftragung zulässig.

## § 2

### Verpflichtung bei Leistungen für Ausschreibung, Vergabe und Objekt-(Bau-)überwachung

Die bzw. der AN und ihre/seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen. Der Einsatz anderer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Der AG sind diese unverzüglich zu benennen.

## § 3

### Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- (1) Der bzw. dem AN gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt.
- (2) Die AG unterrichtet die bzw. den AN rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.
- (3) Die bzw. der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- (4) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen der bzw. dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat die bzw. der AN unverzüglich schriftlich die Entscheidung der AG herbeizuführen.

## § 4

### Vertretung der AG durch die bzw. den AN

- (1) Die bzw. der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der AG im Rahmen der ihr/ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Sie/Er hat die AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt der AG.
- (2) Die AG bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf die bzw. der AN nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- (3) Die bzw. der AN darf unbeschadet § 3 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung der AG keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

**§ 5****Auskunftspflicht der bzw. des AN**

Die bzw. der AN hat der AG auf Anforderung über ihre/seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

**§ 6****Herausgabeanspruch der AG**

Die von der bzw. dem AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen – Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen – sind an die AG herauszugeben; sie werden deren Eigentum. Die der bzw. dem AN überlassenen Unterlagen sind der AG spätestens nach Erfüllung ihres/seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

**§ 7****Urheberrecht**

- (1) Soweit die von der bzw. dem AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte der AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach § 7 Abs. 2 bis 5. Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung der bzw. des AN darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.
- (2) Sofern die bzw. der AN nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf die AG die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der bzw. des AN nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.
- (3) Sofern die bzw. der AN nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf die AG die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung der bzw. des AN ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werks zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Urheberrechtsgesetz führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse der AG hinter dem Schutzinteresse der bzw. des AN zurücktreten muss. In den in Satz 2 genannten Fällen wird die AG der bzw. den AN über das Vorhaben unterrichten und ihr/ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer von der AG bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise sie/er mit einer Änderung einverstanden ist.
- (4) Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der bzw. des AN. Das Veröffentlichungsrecht der bzw. des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG, wenn Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige besondere Belange der AG durch die Veröffentlichung berührt werden.

- (5) Die AG kann ihre Befugnisse nach § 7 Abs. 2 bis 4 im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf die/den jeweilige/jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigte bzw. Berechtigten übertragen.
- (6) Liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 nicht vor, darf die AG die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung der bzw. des AN nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe der bzw. des AN. Das Veröffentlichungsrecht der bzw. des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen von der bzw. dem AN nicht an Dritte weitergegeben werden. Die AG kann ihre vorgenannten Rechte auf die jeweilige/den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigte bzw. Berechtigten übertragen.

### § 8 Zahlungen

- (1) Auf Anforderung der bzw. des AN werden Abschlagszahlungen in Höhe von 95 v.H. des Honorars für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt.
- (2) Teilschlusszahlungen einschließlich Umsatzsteuer werden für von der AG anerkannte Leistungen bis einschließlich Bau- und Kostenunterlage / Haushaltsunterlage – Bau und bei vorliegender Kostenfeststellung für Leistungen bis einschließlich Objekt- (Bau-)überwachung gewährt, wenn die bzw. der AN prüfbare Rechnungen eingereicht hat.  
Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der von der bzw. dem AN vorgelegten prüfbaren Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang. Eine prüffähige Rechnung im Sinne des § 15 Abs. 1 HOAI muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen. Werden Einwendungen gegen die Prüfbarkeit unter Angabe der Gründe hierfür nicht spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung erhoben, so kann die AG sich nicht mehr auf fehlende Prüfbarkeit berufen. Die Prüfung der Schlussrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. In dem Fall, dass die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann die bzw. der AN die Zahlung eines Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht. Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.
- (3) Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagszahlungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die/den AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Einer Schlusszahlung steht es gleich, wenn die AG unter Hinweis auf geleistete Zahlungen weitere Zahlungen endgültig und schriftlich ablehnt. Auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen sind ausgeschlossen, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden. Ein Vorbehalt ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären und eingehend zu begründen.

- (4) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass das Honorar abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Soweit Honorare aufgrund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfung der Abrechnung der Baumaßnahme Änderungen der für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.  
Das Berichten der Abrechnung ist keine Nachforderung.
- (5) Im Falle einer Überzahlung hat die bzw. der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie/er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie/er sich ab diesem Zeitpunkt mit ihrer/seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die bzw. der AN nicht berufen.
- (6) Die Verjährung der Honorarforderung beginnt grundsätzlich mit der Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung. Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist von 2 Monaten abgelaufen ist, ohne dass die AG substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erstellung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

## § 9

### Abtretung

Forderungen der bzw. des AN gegen die AG können ohne Zustimmung der AG nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AG gegen sie wirksam. §§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

## § 10

### Kündigung

- (1) AG und AN können den Vertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den die AG zu vertreten hat, erhält die bzw. der AN für die ihr/ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 649 Satz 2 BGB. Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen der Objekt-(Bau-)überwachung sowie der Objektbetreuung und Dokumentation auf 60 %, für die noch nicht erbrachten übrigen Leistungen auf 40 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.
- (3) Hat die bzw. der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadenersatzanspruch der AG bleibt unberührt.



- (4) Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 5 bis 7 unberührt.

#### § 11

#### Haftung und Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen

- (1) Mängel- und Schadensersatzansprüche der AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Haftet die bzw. der AN wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung ihrer/seiner Vertragspflichten, so hat sie/er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im Übrigen haftet sie/er für jede Pflichtverletzung bis zur Höhe der tatsächlich abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, mindestens bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.
- (3) Im Falle ihrer/seiner Inanspruchnahme kann die bzw. der AN verlangen, dass sie/er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.
- (4) Die Verjährung von Mängel- und Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### § 12

#### Haftpflichtversicherung

- (1) Die bzw. der AN muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Sie/Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- (2) Die bzw. der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen der AG. Die AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- (3) Die bzw. der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Sie/Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

### § 13

#### Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort für die Leistungen der bzw. des AN ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der AG.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die bzw. der AN zunächst die der auftraggebenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Stelle anrufen. Streitigkeiten berechtigen die bzw. den AN nicht, die Arbeiten einzustellen.
- (4) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung der AG zuständigen Stelle.

### § 14

#### Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber der AG unwirksam.
- (2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die AG ausschließlich an die/den im Vertrag genannte Vertreterin/genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach deren/dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

### § 15

#### Werkvertragsrecht

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzend Anwendung.

### § 16

#### Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.



## Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen \_\_\_\_\_

im folgenden: Interessent

und

der Hafencity Hamburg GmbH, diese handelnd sowohl für sich selbst als auch für das Sondervermögen "Stadt und Hafen", Osakaallee 11, 20457 Hamburg

- im folgenden: HCH -

### § 1 Informationsvermittlung

1. Die HCH überlässt dem Interessenten
  - im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages vom \_\_\_\_\_ / der bestehenden bzw. mit dem Sondervermögen oder der HCH geschlossenen Verträge vertrauliche Unterlagen (z.B. Informationen und Plandaten).
  - aufgrund seiner Anfrage vom \_\_\_\_\_ vertrauliche Unterlagen (z.B. Informationen und Plandaten) mit folgenden Inhalten:
    - Diese sind zur Weitergabe an \_\_\_\_\_ aus folgendem Grunde bestimmt: \_\_\_\_\_
    - Diese sind nicht zur Weitergabe sondern nur für den Interessenten bestimmt.
2. Die HCH kennzeichnet die Unterlagen erkennbar mit dem Hinweis „vertraulich“. Die unter § 1 Nr. 1 aufgeführten Unterlagen sowie Planunterlagen, die im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses übersandt werden gelten stets als vertraulich. Unterlagen, die erkennbar verschlüsselt übermittelt werden, gelten ebenfalls stets als vertraulich. Die HCH übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vertraulichen Informationen oder der Annahmen, auf denen diese basieren.
3. Die von der HCH weitergegebenen Informationen bleiben im geistigen Eigentum der HCH bzw. der Ersteller der Informationen. Durch die Weitergabe der Informationen an den Interessenten werden keine Nutzungs- oder Lizenzrechte begründet.

### § 2 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

1. Der Interessent verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm im Rahmen dieser Vereinbarung oder des Vertrages, in den diese Vereinbarung einbezogen ist und dessen Durchführung oder aufgrund bestehender Vertragsbeziehungen zur HCH bekannt werden, als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.
2. Der Interessent ist verpflichtet, erhaltene Informationen, Daten und Unterlagen ausschließlich solchen Arbeitnehmern und von ihnen ggf. berechtigt eingeschalteten Dritten zugänglich zu machen, denen gegenüber eine Offenbarung aus Gründen der Vertragsdurchführung erforderlich ist. Diese Arbeitnehmer und Dritten sind entsprechend vorstehendem Abs. 1 zu verpflichten.
3. Der Interessent wird die vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten, die nicht berechnigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er

besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt. Es ist dem Interessenten untersagt, erhaltene Informationen, Daten und Unterlagen an außenstehende Dritte weiterzugeben. Ausgenommen sind diejenigen Dritten, die unter § 1 Nr. 1 dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Der Interessent hat sicherzustellen, dass diejenigen Dritten, an die er vertrauliche Unterlagen weiterreicht, diese ebenfalls vertraulich behandeln. Der Interessent hat sicherzustellen, dass diese eine dieser Vereinbarung entsprechende Vertraulichkeitserklärung gegenüber der HCH abgeben. Wird keine entsprechende Vertraulichkeitserklärung abgegeben und gibt der Interessent dennoch vertrauliche Unterlagen weiter, hat der Interessent dafür einzustehen, falls diese Dritte die erhaltenen Unterlagen etc. nicht vertraulich behandeln sollte.

4. Der Interessent wird nach vereinbarungsgemäßer Nutzung bzw. auf Aufforderung der HCH sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien nach Wahl des Interessenten zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie vertrauliche Informationen verkörpern, es sei denn, der Interessent ist gesetzlich oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Der Interessent hat der HCH nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche Vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.
5. Der Interessent wird die HCH unverzüglich informieren, wenn der Interessent, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass Vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.
6. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung gilt auch nach dem Ende des ggf. mit der HCH bestehenden Vertragsverhältnisses oder der Geschäftsbeziehung der Parteien, höchstens aber für 30 Jahre ab Unterzeichnung, fort.

### **§ 3 Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit**

1. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß § 2 gelten nicht, wenn
  - a. die HCH für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten seine vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber dem Interessenten erteilt;
  - b. der Interessent die Vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt; und
  - c. der Interessent zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch den Beschluss eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist. Hält sich der Interessent derart für verpflichtet, wird er die HCH, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit diese die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In dieser Benachrichtigung wird der Interessent der HCH in geeigneter Form mitteilen, beispielsweise gemäß dem schriftlichen Gutachten eines Rechtsberaters, welche Vertraulichen Informationen weitergeleitet werden müssen. Der Interessent wird nur den Teil der Vertraulichen Informationen offen legen, der offen gelegt werden muss.
2. Der Interessent trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

### **§ 4 Kündigung bestehender Verträge bei Verletzung der Vertraulichkeit**

Bei Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufgrund dieser Vereinbarung ist die HCH berechtigt, ein bestehendes Vertragsverhältnis, in dass diese Vereinbarung einbezogen wurde, aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen.

### **§ 5 Vertragsstrafe bei Verletzung der Vertraulichkeit**

1. Für jeden einzelnen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufgrund dieser Vereinbarung ist die HCH berechtigt, vom Interessenten die Zahlung einer von dieser nach billigem Ermessen festgesetzte und im Streitfalle von dem zuständigen Gericht der Höhe nach zu überprüfende Vertragsstrafe nicht unter EUR 5.000,00 (in Worten: fünftausend Euro) und bis zu EUR 250.000,00 (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) zu fordern. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs finden keine Anwendung. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadenersatz angerechnet.
2. Die Vertragsstrafe ist nach Anforderung durch die HCH sofort fällig. Zahlungsverzug tritt dreißig Tage nach Erhalt der Anforderung ein.
3. Die HCH kann die Vertragsstrafe gegen eventuell bestehende Forderungen des Interessenten aus anderen Vertragsverhältnissen aufrechnen bzw. die ausstehende Forderung solange zurückhalten, bis die Vertragsstrafe gezahlt wurde.

### **§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Diese Vereinbarung regelt abschließend sämtliche Rechtsbeziehungen hinsichtlich der nach § 1 verlangten Vermittlung vertraulicher Informationen zwischen den Vertragsparteien. Eventuell bestehende anderweitige diesbezügliche Vereinbarungen zwischen den Parteien werden durch diese Vereinbarung ersetzt. Sonstige Vereinbarungen oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Davon kann durch mündliche Erklärungen nicht abgewichen werden.
2. Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken dieses Vertrags soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.
4. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und Erfüllungsort ist Hamburg.

**HafenCity Hamburg GmbH**

\_\_\_\_\_  
Hamburg, Datum

\_\_\_\_\_  
HafenCity Hamburg GmbH

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Interessent